

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2005

Nr. 2005/2118

Gemeinde Oensingen: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Moos der Wasserversorgung der Gemeinde Oensingen

1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat den Schutzzonenplan sowie das Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Moos der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oensingen im Sinne der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) sowie im Sinne von § 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) überprüft und vollständig überarbeitet.
- 1.2 Die Gemeinde Oensingen beabsichtigt, die altrechtliche und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5836 vom 9. November 1971 genehmigte Grundwasserschutzzone aufzuheben und im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. PBG neu auszuscheiden.
- 1.3 Am 11. September 2002 reichte das Büro Dr. Henri Krusse, Solothurn, im Auftrag der Gemeinde Oensingen das Schutzzonendossier für die obgenannte Schutzzone dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein.
- 1.4 Die Stellungnahme zum Vorprüfungsossier erfolgte durch das AfU am 25. Oktober 2002 mit Ergänzungen vom 2. Dezember 2002. Darin wurde unter anderem eine Ergänzung des Schutzzonenreglementes mit einer Liste der bestehenden nicht zonenkonformen Anlagen und Bauten sowie die Erstellung eines Konfliktplanes und eines definitiven Schutzzonenplanes gefordert.
- 1.5 Im Auftrag der Gemeinde Oensingen reichte das Büro Dr. Henri Krusse, Solothurn, am 12. Juni 2003 die überarbeiteten und ergänzten Unterlagen zur zweiten Vorprüfung im AfU ein.
- 1.6 Zwischenzeitlich ergab sich mit der Überarbeitung der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und der neuen Entwicklung des ebenfalls der Gemeinde Oensingen gehörenden Pumpwerkes Badmatt ein neuer Sachverhalt, welcher sich wesentlich auf den Betrieb und die Bedeutung des Pumpwerkes Moos für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde auswirkte. Zudem gab es noch einige Konfliktpunkte innerhalb der Schutzzone, deren Lösung mit der Gemeinde Oensingen besprochen werden musste.
- 1.7 Das AfU bat daraufhin die Gemeinde Oensingen anlässlich einer Besprechung, die aufgetauchten Fragen zu klären. Die Besprechung fand am 9. September 2004 statt, in wel-

cher unter anderem die Lösung der bestehenden Konfliktherde und die zukünftige Förderleistung des Pumpwerkes behandelt werden konnten.

- 1.8 Mit Datum vom 7. März 2005 beschloss der Gemeinderat die Genehmigung der neuen Schutzzone des Pumpwerkes Moos und die gleichzeitige Aufhebung der alten Schutzzone, vorbehaltlich allfälliger Einsprachen während der öffentlichen Auflage.
- 1.9 Im Zeitraum vom 10. März bis 10. April 2005 lagen die Schutzzonenunterlagen in der Gemeinde Oensingen öffentlich auf. Die Publikation der öffentlichen Auflage erfolgte am 10. März 2005 im Anzeiger für das Thal-Gäu-Untergäu.
- 1.10 Innert Frist gingen keine Einsprachen ein. Somit hat der Gemeinderat der Überarbeitung und Neuausscheidung der Schutzzone des Pumpwerkes Moos gestützt auf § 16 Abs. 3 PBG zu Handen des Regierungsrates zugestimmt.
- 1.11 Das durch den Gemeinderat genehmigte, vollständige Dossier zur Schutzzonenüberarbeitung reichte die Gemeinde Oensingen am 26. April 2005 dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung ein.
- 1.12 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden.
- 1.13 Die alten Anmerkungen im Grundbuch der Gemeinde Oensingen sind allenfalls anzupassen.

2. Beschluss

- 2.1 Folgende Schutzzonendokumente werden aufgehoben:
 - 2.1.1 Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Moos, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5836 vom 9. November 1971.
 - 2.1.2 Schutzzonenplan Wasserfassung Moos, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5836 vom 9. November 1971
- 2.2 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
 - 2.2.1 Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Moos, Situation 1:2000, Plan-Nr. 9803.062/1.1/5 vom 16. November 2004.
 - 2.2.2 Kommunales Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Moos der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oensingen vom 13. November 2004.
- 2.3 Innert Jahresfrist ist eine Dichtigkeits- und Gefährdungsprüfung für die Grundstücke der Firma SEMA Betongaragen AG (GB Oensingen Nrn. 1133, 1136) innerhalb der engeren Schutzzone S2 durchzuführen und das AfU über die erhaltenen Ergebnisse in Kenntnis zu setzen. Zuständig ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen.

- 2.4 Alle weiteren unter Art. 4 des Schutzzonenreglementes aufgeführten bestehenden Bauten und Anlagen sind innerhalb der angegebenen Fristen zu kontrollieren bzw. zu überprüfen. Die Zuständigkeit liegt ebenfalls beim Einwohnergemeinderat Oensingen.
- 2.5 Ebenfalls innert Jahresfrist ist das Förderregime des Pumpwerks Moos koordiniert mit der Gesamtwasserplanung der Gemeinde Oensingen im Sinne des Punktes Nr. 4 des Protokolls der Besprechung vom 9. September 2004 zu überprüfen und die Ergebnisse dem AfU zur Stellungnahme zuzustellen.
- 2.6 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen bleiben bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch erhalten. Die Grundwasserschutzzone beinhaltet dieselben Grundstücke, welche schon von der bisher gültigen Schutzzone und deren Nutzungsbeschränkungen betroffen waren und in der beigelegten „Liste der betroffenen Grundbuchnummern“ aufgeführt sind. Der Beschluss gilt als Anmeldung zur Anpassung der Anmerkungen im Grundbuch der Gemeinde Oensingen zu Handen der Amtschreiberei Thal-Gäu. Die Grundbucheinträge sind allenfalls zulasten der Einwohnergemeinde Oensingen anzupassen.
- 2.7 Die Gemeinde Oensingen hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1'500.-- zu bezahlen (Publikationskosten werden keine erhoben).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'500.-- (KA 431001 / A 80052)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (6: yk ad acta 214.080.001, mit einem gen. Plandossier, einem hydrogeol. Bericht, einer Liste der GB-Nummern, einem aufgehobenen, alten Schutzzonenplan und -reglement; FS TA mit einem gen. Plandossier; FS BSA; FS BS; FS WV; FS SE)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052 / TP 214/220)

Amt für Umwelt, SO (GASO: Änderung RRB Nr. und Datum bei GASO-Nr. 621.236.001, SZ-DB: Mutationen), mit einem gen. Plandossier

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn: mit Antrag um Änderung der bestehenden Schutzzonenummisse und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Plandossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Plandossier

Kantonsforstamt, mit einem gen. Plandossier

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektor, B. Kriech, mit einem gen. Plandossier

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Oensingen, Gemeinderat, 4702 Oensingen, mit 2 gen. Plandossiers, einem hydrogeol. Bericht, einer Liste der GB-Nummern, mit Rechnung, **lettre signature** (Versand durch Amt für Umwelt)

Büro Dr. Henri Kruysse, Beratender Geologe SIA, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, mit einem gen. Plandossier

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Moos der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oensingen")

Amt für Umwelt, SO, mit einem gen. Plandossier, einer Liste der GB-Nummern (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, Grundbuchamt; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses)

Die Empfänger der neuen Schutzzonendokumente werden aufgefordert, ihre alten, aufgehobenen Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1971, sofern vorhanden, im Sinne von Ziff. 2.1.1 + 2.1.2 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.